

Beschluss:

1. Die Stadt ersetzt ab 18.10.2018 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bei Vergaben unterhalb der jeweils geltenden europäischen Schwellenwerte durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2019.

Der Beschluss des Stadtrats zur Anwendung der VOL/A bei Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte aus dem Jahr 1987 ist damit aufgehoben.

2. Die Höhe der Wertgrenze für Beschaffungen mit einem geringen Auftragswert wird ab 18.10.2018 auf Euro 2.000 festgelegt (Direktauftrag).
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.